

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und § 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 11.11.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 19.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Grundstücksentwässerungsanlage Abs. 2 wird neu eingefügt:

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Verbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Verband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

2. § 20 – Ordnungswidrigkeiten wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Nach §§ 19, 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 16 Abs.1; 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
3. die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt (§ 9 Abs. 7)
4. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt;
5. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
6. den Vorschriften über die Entsorgung des Fäkalschlammes (§ 14) zuwiderhandelt;
7. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen, den 22.03.2011




Dr. Prabel
Verbandsvorsitzender